

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/709

Amtliche Vermessung: Leistungsvereinbarung 2010 mit dem Bund

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Seit 1998 schliesst der Bund mit den Kantonen für die Realisierung der amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften von 1993 (AV93) Programmvereinbarungen ab. Darin wird vereinbart, welche Fläche in der Vertragsperiode durch den Kanton vermessen werden soll und welche Abgeltungen vom Bund dafür ausgerichtet werden. Auf die vierjährigen Programmvereinbarungen stützen sich die jährlichen Leistungsvereinbarungen, welche zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und dem Kanton abgeschlossen werden. Darin werden die Jahresziele sowie die Abgeltungen des Bundes an die Arbeiten der amtlichen Vermessung festgelegt, welche die früheren Verpflichtungs- und Zahlungskredite abgelöst haben.

Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton steht im direkten Zusammenhang mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Die amtliche Vermessung ist wie bisher eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Der Bund übernimmt dabei die strategische Führung. Die operativen Aufgaben werden durch den Kanton wahrgenommen.

Die Bundesabgeltungen für die Vermessungsarbeiten werden auf Grund der nach Submissionsrecht vergebenen Aufträge festgelegt und auf die Laufzeit der einzelnen Realisierungsprojekte verteilt. Jeweils bis Ende Januar muss der Kanton die im Vorjahr effektiv geleisteten Arbeiten nachweisen.

Der Bundesbeitrag an den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung und die Nachführung des Übersichtsplans wird pauschal ausbezahlt nach folgenden Verteilkriterien: Kantonsfläche, Bevölkerung, Finanzkraft und vermessene Fläche nach dem Standard AV93. Dieser Beitrag wird mit zunehmender Verfügbarkeit von numerischen Daten der amtlichen Vermessung in den nächsten Jahren verschwinden.

1.2 Leistungsvereinbarung 2010

Im System der Bundesabgeltungen an die amtliche Vermessung sind zwei Verträge zwischen der Eidgenossenschaft (Vermessungsdirektion) und den Kantonen abzuschliessen. Die Programmvereinbarung gilt für 4 Jahre und bildet den Rahmen für die einzelnen, jeweils für ein Jahr abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/932 vom 27. Mai 2008 wurde die Programmvereinbarung 2008 bis 2011 mit dem Bund genehmigt. Dieser Vertrag zwischen Bund und Kanton definiert, gestützt auf die Realisierungsstrategie des Bundes und das Realisierungskonzept des

Kantons, das gemeinsame Ziel für die Vierjahresperiode. In dieser Zeit soll die AV93 im Kanton Solothurn über eine Fläche von 15'522 ha realisiert werden. Der Bund sicherte dafür einen Verpflichtungskredit von 2,2 Mio. Franken zu.

In der jährlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarung werden die Leistung des Kantons zur Realisierung der amtlichen Vermessung für das laufende Jahr und die dafür erhältliche Abgeltung des Bundes festgelegt. Die Bezahlung der Beiträge des Bundes erfolgt im laufenden Jahr.

Gemäss Programm RADAV wurden im Rahmen der Vereinbarung für das Jahr 2009 die letzten Aufträge zur Ersterhebung oder Erneuerung des amtlichen Vermessung gestartet, so dass diese Arbeiten über das ganze Kantonsgebiet abgeschlossen oder in Arbeit sind. Für die Aufarbeitung von bestehenden Vermessungen in das neue Datenmodell DM.01 stellt der Bund für das Jahr 2010 einen Verpflichtungskredit von Fr. 600'000.00 zur Verfügung.

Für die Leistungsvereinbarung 2010 ergibt sich somit folgende Zusammenstellung der Bundesabgeltungen:

<i>Geplante Zahlungen des Bundes</i>	<i>Bundesabgeltung 2010</i>
Teilzahlung für neue, 2010 zu vergebende Operate	Fr. 150'000.00
Teilzahlungen für Operate aus den Leistungsvereinbarungen 2004 - 2009	Fr. 837'310.60
<hr/>	
Total Zahlungen des Bundes 2010 (Konto 660000/A 70242)	Fr. 987'310.60
Unterhalt und Übersichtsplan 2010 (Konto 460000/A 20423)	Fr. 2'400.00

1.3 Zuständigkeit

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV-SO, BGS 212.477.1) vereinbart der Regierungsrat mit dem Bund ein Jahresprogramm der Vermessungsvorhaben. Demnach ist der Regierungsrat zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung.

2. Beschluss

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV-SO, BGS 212.477.1):

- 2.1 Mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird gestützt auf die Programmvereinbarung 2008 bis 2011 die Leistungsvereinbarung 2010 abgeschlossen. Sie wird im Namen des Regierungsrates durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartements und den Kantonsgeometer unterzeichnet.
- 2.2 Mit dem Vollzug, insbesondere auch mit der Buchführung über die Verwendung der Abgeltungen des Bundes, wird das Amt für Geoinformation beauftragt.

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A', 'E', and 'F' in a stylized, cursive script.

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
3084 Wabern